

# **BL\_GERICHTE 810 17 72 vom 27. September 2017**

BL Gerichte, 2017-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_17\\_72](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_17_72)

FR: BL\_GERICHTE 810 17 72 du 27 septembre 2017

IT: BL\_GERICHTE 810 17 72 del 27 settembre 2017

## **Regeste**

Demontage Überwachungskamera und Mikrophone; Reben und Klettergerüst (RRB Nr. 0342 vom 14. März 2017)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Da weder ein Ausschlussstatbestand nach § 44 VPO noch ein spezialgesetzlicher Ausschlussstatbestand vorliegen, ist die Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit gegeben. Der Beschwerdeführer wird durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung (§ 47 Abs. 1 lit. a VPO). Auch die weiteren formellen Voraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist. Die Beschwerdeführerin ist demgegenüber nicht Adressatin des angefochtenen Entscheids und sie war auch nicht Partei im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren. Da die Beschwerde des Beschwerdeführers identisch ist mit der Beschwerde der Beschwerdeführerin, kann indessen vorliegend offenbleiben, ob auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin ebenfalls eingetreten werden kann.

### **E. 2**

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Überprüfung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen – abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen – verwehrt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario).

### **E. 3**

Dem Beschwerdeführer wird ein Verfahrenskostenanteil in der Höhe von Fr. 1'000.-- auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- verrechnet. Der zu viel bezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 400.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

### **E. 4**

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiber i.V. Gegen diesen Entscheid wurde am 8. Januar 2018 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 1C\_7/2018) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.